

Betreff:

Mindestanforderungen Wohnungslosenunterbringung

Organisationseinheit:

Dezernat V
50 Fachbereich Soziales und Gesundheit

Datum:

14.01.2019

Beratungsfolge

Ausschuss für Soziales und Gesundheit (zur Kenntnis)

Sitzungstermin

17.01.2019

Status

Ö

Verwaltungsausschuss (zur Kenntnis)

05.02.2019

N

Rat der Stadt Braunschweig (zur Kenntnis)

12.02.2019

Ö

Sachverhalt:

Als Anlage angefügt ist die Stellungnahme der Verwaltung zum Antrag 18-09271 vom 16. Oktober 2018. Die Behandlung des Beschlussvorschlages der Fraktion DIE LINKE wurde seinerzeit in der Sitzung des Ausschusses für Soziales und Gesundheit am 1. November 2018 zurückgestellt. Es wurde beschlossen, dass in der folgenden Sitzung des Ausschusses eine Ortsbesichtigung einiger Wohnungsloseneinrichtungen stattfinden solle, um die Lage vor Ort besser beurteilen zu können. Daher hat auch der Rat am 6. November 2018 die Behandlung des Antrages zurückgestellt.

Eine Ortsbegehung hat am 4. Dezember 2018 während der Sitzung des Ausschusses für Soziales und Gesundheit stattgefunden. Es wurden insgesamt drei städtische Wohnungsloseneinrichtungen besichtigt. Besichtigt wurden die zentralen Unterkünfte An der Horst und Sophienstraße sowie eine dezentrale Unterkunft in der Bertramstraße. Während der Besichtigungen hatten die Mitglieder des AfSG vor Ort die Gelegenheit, zu den vorhandenen Bedingungen Fragen zu stellen.

Die als Anlage angefügte Stellungnahme stellt in Tabellenform jeweils die beantragten einzelnen Standards, den aktuellen Iststand sowie die Haltung der Verwaltung dar.

Dr. Arbogast

Anlage/n:

Stellungnahme zum Antrag 18-09271 Mindestanforderungen Wohnungslosenunterbringung

Stellungnahme zum Beschlussvorschlag der Fraktion DIE LINKE. im Rat der Stadt - 18-09271 –

| Beschlussvorschlag aus dem Antrag | Ist-Zustand | Anmerkungen |
|--|---|--|
| <p>2. Die Satzung über die vorübergehende Unterbringung wohnungsloser Personen in der Stadt Braunschweig aus dem Jahr 2004 wird entsprechend überarbeitet.</p> | <p>Die aktuelle Satzung ist am 01.01.2005 in Kraft getreten.</p> | <p>Eine Aktualisierung wird in 2019 angestrebt.</p> |
| <p>3. Die Gebühren werden in Anlehnung an die Angemessenheitstabelle (Unterkunftskosten nach § 12 Abs.1 WoGG-Stand 10/2018) gesenkt und so verändert, dass sie dem Standard der Unterkünfte entsprechend moderat in noch zu beschließender Höhe festgelegt werden.</p> | <p>Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der <i>Satzung über die Erhebung von Gebühren für die vorübergehende Unterbringung von wohnungslosen Personen in den Unterkünften für Wohnungslose und in Übergangswohnheimen in der Stadt Braunschweig Gebührensatzung Wohnungslosenunterbringung</i>) Die Satzung ist vom Rat beschlossen und am 01.01.2005 in Kraft getreten.</p> | <p>Nach § 5 NKAG soll das Gebührenaufkommen die Kosten der jeweiligen Einrichtungen decken, jedoch nicht übersteigen. Von einer 100%igen Kostendeckung sollte jedoch aus sozialen Gesichtspunkten abgesehen werden. Aktuell besteht ein Deckungsgrad in Höhe von 44 bis 65 % auf der Grundlage der vorläufigen Jahresrechnung 2017.</p> |
| <p>I. Mindestanforderung</p> | | |
| <p>1. Die Unterkunft muss den in Braunschweig geltenden Bau- und gesundheitsrechtlichen Vorschriften -unter besonderer Berücksichtigung der Belange des vorbeugenden Brandschutzes - entsprechen.</p> | <p>Zentrale Unterbringung/eigene Liegenschaften Brandschutzvorschriften und gesundheitsrechtliche Vorschriften finden Beachtung. Eine neue Brandschutzanlage wurde im Oktober 2016 in den zentralen Unterkünften An der Horst und Sophienstraße installiert.</p> <p>Dezentrale Unterkünfte Hier handelt es sich zumeist um Wohnungen, die von der Stadt angemietet werden. Im Rahmen</p> | |

Stellungnahme zum Beschlussvorschlag der Fraktion DIE LINKE. im Rat der Stadt - 18-09271 –

| | | |
|---|--|--|
| | <p>des Mietverhältnisses wird auf einen ordnungsgemäßen Zustand geachtet.</p> | |
| <p>2. Die Wohn-und Schlafräume müssen folgenden Anforderungen entsprechen: Die Höchstbelegungszahl pro Zimmer beträgt 2 Personen.</p> <p>Bei der Berechnung der Wohnfläche bleiben die Nebenräume und –flächen (z.B. Toiletten, Küchen, Gemeinschaftsräume, Waschräume...) unberücksichtigt.</p> <p>a) Die Mindestquadratmeterzahl pro Zimmer beträgt für ein -Einzelzimmer 9 qm -Doppelzimmer 15 qm</p> <p>Die Zimmer sind fortlaufend zu nummerieren. Die Zimmernummer ist mit der Angabe über die vorhandenen Quadratmeter gut lesbar und sichtbar an jeder Zimmertür anzubringen. Bei Verlust der Beschriftungen sind diese unverzüglich zu ersetzen.</p> | <p>Zentrale Unterbringung Aktuell gibt es als Höchstbelegung nur noch Zweibettzimmer.</p> <p>Ausnahme hiervon bilden, die Noträume. Diese dienen aber nur einer kurzzeitigen Unterbringung.</p> <p>Dezentrale Unterbringung Überwiegend Einzelzimmer. Lediglich bei der Unterbringung von Paaren und Familien oder auf Wunsch der Bewohner erfolgt eine andere Unterbringung.</p> <p>Es gibt lediglich ein Einzelzimmer, das die Quadratmeterzahl von 9 qm unterschreitet. Eine Belegung erfolgt nur mit ausdrücklichem Einverständnis der/des</p> <p>Bewohners/Bewohnerin. Alle weiteren Zimmer entsprechen dieser Forderung grundsätzlich bzw. sind größer.</p> <p>Die Zimmer haben fortlaufende Nummern. Angaben zu den Quadratmeter sind nicht angebracht. Schäden werden sobald sie bekannt werden unverzüglich gemeldet und baldmöglichst behoben.</p> | <p>Noträume dienen nur zur kurzfristigen ersten Unterbringung außerhalb der Geschäftszeiten der Verwaltung, bzw. bis zur Untersuchung beim Gesundheitsamt.</p> <p>Die Verwaltung beabsichtigt keine „Veröffentlichung“ der Quadratmeter an den Zimmertüren, da es dafür keine erkennbare Notwendigkeit gibt.</p> |

Stellungnahme zum Beschlussvorschlag der Fraktion DIE LINKE. im Rat der Stadt - 18-09271 –

| | | |
|---|---|--|
| <p>b) Es dürfen grundsätzlich keine Doppelstockbetten verwendet werden.</p> <p>c) Für jeden Bewohner ist eine eigene Bettstelle vorgesehen.</p> <p>Zu jeder Bettstelle gehören: -ein Bettgestell oder Schlafliège (keine klappbaren Gästebetten) mit einer Größe von mindestens 90x200 cm -eine qualitativ gute Matratze-für inkontinente Personen ein Überzug mit plastifizierter Unterseite und kochfester Moltonseite -ein Kopfkissen sowie -Einziehdecken in ausreichender Anzahl</p> <p>Die Bettwäsche sowie die Handtücher sind zu stellen und in 14-tägigen Abständen - bei Bedarf auch öfter - zu wechseln.</p> <p>Bei Neubelegung ist die Matratze sowie das Bettzeug auf den hygienisch einwandfreien Zustand zu kontrollieren. Jede neu in die Unterkunft aufgenommene Person erhält frische</p> | <p>Lediglich in den Noträumen für Frauen und Männer gibt es Doppelstockbetten. Für Kinder stehen ebenfalls teilweise Doppelstockbetten zur Verfügung. Das wird aber von den Kindern und deren Eltern als gut befunden.</p> <p>Die Stadt stellt für jede/n Bewohner/in eine ladenneue oder hygienisch aufbereitete Matratze. Neue oder gereinigte Kopfkissen, Bettdecken und Bettwäsche werden in ausreichender Zahl gestellt.</p> <p>Bettwäsche wird gestellt. Kann täglich zum Waschen und Trocknen an die Unterkunftswarte gegeben werden.</p> <p>Sofern notwendig, werden in Einzelfällen auch gereinigte Handtücher gestellt.</p> <p>Jede/r Nutzerin und Nutzer erhält eine eigene neue oder hygienisch aufbereitete Matratze. Neue</p> | <p>Noträume dienen nur zur kurzfristigen ersten Unterbringung außerhalb der Geschäftszeiten der Verwaltung, bzw. bis zur Untersuchung beim Gesundheitsamt.</p> <p>Das „Herrichten“ des Bettes obliegt jeder/m Bewohner/in in eigener Regie. Sollte eine Person aus eigenem Anlass einen speziellen Überzug bei Inkontinenz anfordern, würde sie diesen erhalten. Es wird von Seiten der Verwaltung bei der Aufnahme nicht abgefragt, ob jemand diese Art von Leiden hat. Das wäre auch nach Auffassung der Verwaltung unangebracht. Es handelt sich um erwachsene Menschen. Eine Kontrolle wie bei einer stationären Unterbringung erfolgt nicht.</p> <p>Ein Betreten der Räumlichkeiten kann nur im begründeten Einzelfall und aus rechtlichen Gründen nur zu zweit erfolgen.</p> |
|---|---|--|

Stellungnahme zum Beschlussvorschlag der Fraktion DIE LINKE. im Rat der Stadt - 18-09271 –

| | | |
|--|---|---|
| <p>Bettwäsche. Die Bettwäsche ist der Bettgröße anzupassen.</p> | <p>oder gereinigte Bettwäsche wird im Standardmaß passend zu Kopfkissen und Bettdecke gestellt</p> | |
| <p>3. Soweit es die Außentemperaturen erfordern, mindestens aber in der Zeit vom 01. Oktober bis 30. April (Heizperiode) und wenn außerhalb der Heizperiode an drei aufeinanderfolgenden Tagen um 21 Uhr nur 12 Grad Celsius und weniger beträgt, wird für eine ausreichende Beheizung gesorgt.</p> | <p>In allen Zimmern sind Heizkörper, die innerhalb der Heizperiode zum Heizen nach eigenem Wärme/Kälteempfinden genutzt werden können.</p> | |
| <p>4. Zur Ausstattung der Wohnräume gehören:</p> <p>a) ein Schrank oder Schrankteil von mindestens 50 cm Breite pro Person (in Doppelzimmern muss dieser abschließbar sein) b) ein Tischplatz mit Stuhl pro Person c) mindestens ein Abfallbehälter aus nichtbrennbarem Material mit dichtschießendem Deckel pro Zimmer d) Gardinen oder Jalousie e) ein Kühlschrank f) eine gesonderte Möglichkeit zur Aufbewahrung von Besteck und Geschirr</p> | <p>a), b) bereits vorhanden.</p> <p>c) Es wird kein Abfallbehälter gestellt, da diese in der Vergangenheit zweckentfremdet oder entwendet wurden.</p> <p>d) teilweise vorhanden. Der Brandschutz ist zu beachten.</p> <p>e) mit Ausnahme der Notunterkünfte sind Kühlschränke in den Zimmern vorhanden.</p> <p>f) Eine Möglichkeit zur Aufbewahrung besteht, aber nicht in einem gesonderten Schrank.</p> | <p>Zu d) Über eine Nachrüstung von Gardinen oder Jalousien für alle Unterkünfte wurde in der Vergangenheit auch unter Berücksichtigung von Sicherheitsaspekten diskutiert. Eine standardisierte Ausstattung der Räume wird grundsätzlich befürwortet.</p> <p>Haushaltsmittel stehen nicht zur Verfügung und müssten gesondert betragt werden.</p> |
| <p>5. Ein Gemeinschaftsraum mit einer Größe von mindestens 20 qm mit funktionierendem Fernseher muss vorgehalten werden.</p> | <p>An der Horst und dezentral nicht vorhanden.</p> <p>Sophienstraße vorhanden</p> | <p>Die Räumlichkeiten An der Horst geben es nicht her, dass ein solcher Gemeinschaftsraum dort installiert wird. Eine Umsetzung wäre mit erheblichen Umbaumaßnahmen</p> |

Stellungnahme zum Beschlussvorschlag der Fraktion DIE LINKE. im Rat der Stadt - 18-09271 –

| | | |
|---|---|---|
| | | verbunden und würde zu Lasten der „Zimmer“ gehen. Gleichzeitig bleibt zu befürchten, dass es vermehrt zu Streitereien über die Nutzung des Raumes (inkl. Fernsehprogramm) kommen würde. Eine Begleitung durch städtisches Personal ist aufgrund der aktuellen Personaldecke nicht möglich. |
| <p>6. Grundsätzlich sind in den Küchen für jeweils 10 Bewohner mindestens vier funktionierende Herdkochplatten mit einer Backröhre sowie eine Spüle zur Verfügung zu stellen.</p> <p>Es ist eine Grundausstattung an Geschirr und Kochgeschirr (pro Person 1 Pfanne, 1 Topf, 1 Sortiment Besteck, 1 Tasse, jeweils 1 flacher und tiefer Teller) zur Verfügung zu stellen.</p> | <p>Herdkochplatten stehen zur Verfügung, Backöfen teilweise</p> <p>An der Horst Haushaltswaren werden bei Bedarf aus dem Spendenlager zur Verfügung gestellt.</p> <p>Sophienstr. Bewohner erhalten eigenes Geschirr und Besteck</p> | <p>Aus hygienischen Gründen ist das Bereitstellen von Backöfen auslaufend. Die Backöfen wurden in der Vergangenheit zwar benutzt, aber selten gereinigt, so dass es zu starken Verschmutzungen gekommen ist, die sich durch ein normales Reinigen nicht mehr beseitigen lassen.</p> <p>Hier funktioniert das Vorhalten einer Grundausstattung, weil eine niedrigschwellige Betreuung vorhanden ist.</p> |
| <p>7. Für jeweils 20 Personen ist mindestens 1 Waschmaschine sowie 1 Trockenautomat oder 1 Trockenraum kostenlos außerhalb der Schlaf- und Tagesräume zur Verfügung zu stellen.</p> | <p>An der Horst/Sophienstr. „Waschdienst“ wird angeboten. Jeder kann seine Wäsche dort reinigen und trocknen lassen.</p> | |

Stellungnahme zum Beschlussvorschlag der Fraktion DIE LINKE. im Rat der Stadt - 18-09271 –

| | | |
|---|---|--|
| | <p>Dezentrale Unterkünfte Pro Wohnung wird grundsätzlich eine Waschmaschine und ein Trockner gestellt.</p> | |
| <p>8. Alle Räume sind in einem bewohnbaren und ansprechenden Zustand zu halten. Notwendige Renovierungsarbeiten sind regelmäßig, mindestens alle zwei Jahre, bei Bedarf auch früher, von der Stadt Braunschweig durchzuführen.</p> | <p>Notwendige Renovierungsarbeiten erfolgen grundsätzlich bei Auszug und einer Neubelegung und nach Bedarf.</p> | |
| <p>9. In allen Unterkunfts- und Gemeinschaftsräumen sowie für alle Verkehrsflächen muss eine ausreichende Beleuchtung durch elektrische Anlagen vorhanden sein, die den Sicherheitsbestimmungen entsprechen.</p> | <p>Ist gewährleistet.</p> | |
| <p>10. Die Reinigung der Sanitärbereiche, soweit sie sich außerhalb der Wohneinheiten befinden, Gemeinschaftsräume und Verkehrsflächen (Flure, Treppenhäuser ...) hat durch die Stadt Braunschweig mindestens einmal täglich zu erfolgen. Die Einrichtung ist frei von Ungeziefer und Schädlingen zu halten. Ungeziefer und Schädlinge sind nach Auftreten unverzüglich durch eine zugelassene Fachfirma zu beseitigen.</p> | <p>An der Horst: Täglich Mo-Fr vormittags die Gemeinschaftseinrichtungen (Haus 1-3 im Wechsel) gereinigt und selbstverständlich nach Bedarf</p> <p>Sophienstraße: Täglich Mo-Fr und nach Bedarf.</p> <p>In den dezentralen Unterkünften obliegt die Reinigung den Bewohnern selber. Lediglich in zwei dezentralen Unterkünften wird das Gemeinschaftsbad 2 x wöchentlich und nach Bedarf gereinigt.</p> | |

Stellungnahme zum Beschlussvorschlag der Fraktion DIE LINKE. im Rat der Stadt - 18-09271 –

| | | |
|---|---|--|
| | Die Noträume werden nach der Benutzung grundsätzlich gereinigt | |
| <p>11. Sanitäranlagen und Waschräume der Unterkunft sollen folgenden Anforderungen entsprechen:</p> <p>a) Es müssen jederzeit zugängliche Toiletten und Waschräume zur Unterkunft gehören. Die Toilettenräume sollen in der Nähe der Schlaf- und Wohnräume liegen; ebenso soll Trinkwasser in der Nähe der Schlaf- und Wohnräume vorhanden sein. Es wird mindestens ein WC für 8 Bewohner vorgehalten, für jeweils 15 männliche Personen zusätzlich ein PP-Becken. Die Toilettenräume müssen ausreichend belüftet und beleuchtet sein. Sie sollen mit Seifenspendern und hygienisch einwandfreien Trockenvorrichtungen (z.B. Papierhandtücher) sowie Toilettenpapier ausgestattet sein.</p> <p>b) Für die notwendige Körperpflege werden für jeweils 15 Personen mindestens zwei Handwaschbecken sowie eine Dusche oder Wanne bereitgestellt. Diese sollen sich im gleichen Stockwerk befinden.</p> | <p>An der Horst, Sophienstraße gewährleistet, Ausstattung abweichend</p> <p>Dezentrale Unterkünfte teilweise anderes Geschoss</p> | |
| <p>12. Alle Räume müssen abschließbar sein. Jeder Bewohner erhält einen Schlüssel für die Eingangstür und für sein Zimmer. Die Stadt Braunschweig hat von jeder Tür einen Zweitschlüssel vor Ort bereitzuhalten.</p> | <p>gewährleistet, Zweitschlüssel sind in der Verwaltung/Hausverwalter vorhanden</p> | |

Stellungnahme zum Beschlussvorschlag der Fraktion DIE LINKE. im Rat der Stadt - 18-09271 –

| | | |
|--|---|--|
| <p>13. Die Stadt Braunschweig hält das für den ordnungsgemäßen Betrieb erforderliche Personal bereit. Hierzu gehört im Grundsatz das Personal für die Bereiche der Verwaltung und Betreuung der in der Einrichtung untergebrachten Personen sowie für Reinigung und Wachschutz. Die Erfordernisse hinsichtlich der Personal-Bereitstellung werden vom Umfang der zu betreuenden Personen abgeleitet.</p> | <p>2 Hausverwalter Vollzeit 4 Unterkunftswarte Vollzeit</p> <ul style="list-style-type: none"> • 3 An der Horst • 1 Sophienstr. <p>Externe Wachschutz-Firma Externe Reinigungsfirma</p> | |
| <p>14. Es soll jedem Bewohner eine Sozialarbeiterin/ein Sozialarbeiter täglich für 8 Stunden zur Verfügung stehen. Daher müssen mindestens 2 Vollzeitstellen zur Verfügung gestellt werden. Für die restliche Zeit sind Sicherheit und Ordnung mit städtischem Personal sicher zu stellen.</p> | <p>Es stehen insgesamt 2,5 Sozialarbeiterstellen zur Verfügung, die mit 3 Sozialarbeiterinnen besetzt sind. Die Erreichbarkeit ist durch feste Sprechzeiten gewährleistet.</p> <p>Verteilung der Stellen: An der Horst: 1 Stelle (zwei Personen) Dezentral: 1 Stelle (zwei Personen) Sophienstr. ½ Stelle (eine Person)</p> | |
| <p>15. Die Stadt Braunschweig gewährleistet, dass Besuche der Mitarbeiter von Behörden oder anderer mit der Betreuung von Bewohnern betrauten Vertretern jederzeit möglich sind.</p> | <p>Die Nutzerinnen und Nutzer können –außer zu Übernachtungszwecken- Besuch bis 22 Uhr empfangen.</p> | |
| <p>16. Ein Erste-Hilfe-Verbandkasten ist vorzuhalten.</p> | <p>Zentral Befindet sich in der Verwaltung</p> <p>Dezentral Eigenverantwortlich</p> | |

Stellungnahme zum Beschlussvorschlag der Fraktion DIE LINKE. im Rat der Stadt - 18-09271 –

| | | |
|--|---|---|
| 17. Es ist sicherzustellen, dass die Bewohner ihre Post täglich erhalten. | Postzustellung täglich gewährleistet | |
| 18. Die Einhaltung der für den Betrieb der Unterkunft geltenden Vorschriften über Brandsicherheit, Brandschutzeinrichtungen, Hygiene und Infektionsschutz ist zu gewährleisten. | Siehe oben unter Punkt 1. | |
| 19. Die Unterkunft ist grundsätzlich an der Haus- und Wohnungstür bzw. am Klingelbrett als solche kenntlich zu machen. | <p>Zentrale Unterkünfte Aktuell keine Kennzeichnung.</p> <p>Dezentrale Unterkünfte sind teilweise angemietet. Es handelt sich um Wohnungen im Geschossbau. Es stehen aktuell die Namen der Bewohner/innen an der/am Klingel/Briefkasten</p> | Eine öffentliche Kennzeichnung wird nicht angestrebt. Stigmatisierung. Datenschutz |
| Sachverhalt | | |
| <p>Eine Gebühr von 10 € täglich in der Unterbringung „An der Horst“ steht in keinem angemessenen Verhältnis zur Angemessenheitstabelle zu den Kosten der</p> <p>Unterkunft (10/2018 § 12 Abs. 1 WoGG). Rechnet man diese Tabelle um, ergeben sich pro Person pro qm im Monat 9,55 €. Auf 8 bis 10 qm umgerechnet würde sich für die Wohnungslosenunterkunft eine Monatsmiete von unter 100 € ergeben, während sie heute bei ca. 300 € liegt.</p> | | Siehe oben unter Punkt 2. Gesetzlich vorgeschrieben bei Nutzungsgebühren kostendeckend zu arbeiten. |

Stellungnahme zum Beschlussvorschlag der Fraktion DIE LINKE. im Rat der Stadt - 18-09271 –

| | | |
|--|--|--|
| <p>Bei der Unterkunft „An der Horst“ handelt es sich um eine Unterkunft, die auch nach Erfüllung der geforderten Mindestanforderungen als sehr einfach zu bezeichnen ist. Deshalb sollte bei dieser Unterkunft gänzlich auf eine Gebühr verzichtet werden.</p> | | <p>Siehe oben unter Punkt 2. Gesetzlich vorgeschrieben bei Nutzungsgebühren kostendeckend zu arbeiten.</p> |
|--|--|--|